

jenigen Fälle ganz ausgeschieden, in welchen das dem öffentlichen Zwecke dienende Areal entweder als *patrimonium civitatis* oder *universitatis*, d. h. als ein im Eigenthum des Staates, einer Gemeinde oder der Genossenschaft der Unterhaltungspflichtigen befindliches Grundstück im Grundbuche eingetragen ist, oder in seiner Eigenschaft als eigentliche *res publica extra commercium posita* dadurch gekennzeichnet erscheint, daß in Gemäßheit von § 58 des B.G.B.'s von einer grundbücherlichen Eintragung des betreffenden Grundstückes gänzlich abgesehen worden ist.

In Ansehung derjenigen Wegetracte aber, deren Areal, obwohl der darauf sich hinziehende Weg von den Verwaltungsbehörden als ein öffentlicher erklärt oder anerkannt worden ist, dennoch nachweislich zu einer bestimmten, nach dem grundbücherlichen Eintrage im Privateigenthume befindlichen Flurbuchsparzelle vermessen ist, nimmt das Oberappellationsgericht an, daß — weil das Eigenthum an sich dadurch, daß es öffentlichen Zwecken zu dienen habe, nicht schlechterdings aufgehoben, sondern nur insoweit in seinen Wirkungen beschränkt werde, das Areal eines öffentlichen Weges also nicht für alle Fälle als ganz außer Rechtsverkehr gesetzt betrachtet werden müsse — nach dem Ingrossationssysteme Derjenige, welchen das Grundbuch als den Eigenthümer aufweise, der öffentlichen Eigenschaft des Weges ungeachtet, auch noch als der Eigenthümer anzusehen, und daher, unbeschadet der als *servitus juris publici* aufzufassenden aus der öffentlichen Eigenschaft des Weges folgenden Beschränkung, nicht behindert sei, im Uebrigen die aus dem Eigenthumsrechte entspringenden privatrechtlichen Befugnisse gegen Denjenigen zur Geltung zu bringen, welcher den Grund und Boden in einer durch jene öffentlich-rechtlichen Rücksichten nicht bedingten Art und Weise thatsächlich benutze, so daß also z. B. es der Zulässigkeit einer auf eine Fahrwegsgerechtigkeit gerichteten Confessorienklage nicht entgegenstehe, wenn auf dem betreffenden Tracte von der Verwaltungsbehörde ein öffentlicher Fußweg als bestehend anerkannt worden sei, oder